

Absender

JUGENDKUNST
FONDS VORPOMMERN
RÜGEN E.V.



Frankenstraße 57/61 · 18439 Stralsund
E-Mail: info@jks-vr.de · Tel: 038 31-3 41 21 25

Ort, Datum

Stralsund, 24.4.2017

Landkreis Vorpommern - Rügen
Fachdienst Jugend
Fachgebiet Verträge / Fach- und
Praxisberatung Kinder- und Jugend-
arbeit
Störtebekerstraße 30
18528 Bergen

Antrag auf Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe
nach § 75 KJHG
(Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII)

Für unseren Verband/Jugendgemeinschaft/Verein

Name

Jugendkunstschule Vorpommern - Rügen e.V.

Anschrift

Frankenstr. 57/61 ; 18439 Stralsund

beantragen wir hiermit die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG und zwar als

- Jugendverband bzw. sonstige Jugendgemeinschaft oder -gruppe
- juristische Person, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern (z.B. Verein).

Uns ist bekannt, daß mit der öffentlichen Anerkennung durch das Jugendamt zwar die Möglichkeit auf öffentliche Förderung von jugendpflegerischen Aktivitäten und dgl. grundsätzlich eröffnet wird, aufgrund der Anerkennung als solcher jedoch keinerlei Ansprüche auf öffentliche Zuweisungen begründet werden.

Im einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

a) Vollständiger Name der Jugendorganisation/des Vereins (wie er in der Satzung festgelegt ist):

Jugendkunstschule Vorpommern Rügen e.V.

b) Sitz der Jugendorganisation/des Vereins mit Anschrift der Geschäftsstelle:

Frankenstraße 57/61
18439 Stralsund

c) Höhe der monatlichen Beträge

—



d) Zeitpunkt der Gründung

18.12.2015

e) Falls die Organisation auch in anderen Orten besteht, Angabe der Orte:

f) Zweck und Ziel der Jugendorganisation/des Vereins (Angabe nicht erforderlich, wenn in Satzung festgelegt):

Siehe Satzung und Leitbild der JKS VR

g) Erläuterung, in welchen Bereichen der Jugendhilfe Sie tätig werden wollen bzw. bereits sind und Angabe der Angebote und Projekte, die durchgeführt werden:

Aufschulische Jugendbildung nach §11 SGB VIII Jugend-
arbeit (3) 1.

h) Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern:

1. Steffen Klimt, Johanniskloster 12, 18439 Stralsund

Geburtsdatum

9. 3. 1972

Geburtsort

Stralsund

2. Dörte Wolter, Wrangelstr. 57, 10997 Berlin

Geburtsdatum

27. 3. 1981

Geburtsort

Berlin

i) Zahl der Mitglieder:

männlich

5

weiblich

4

k) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte

Siehe Anlage

Es werden beigefügt:

- gültige Satzung oder Ordnung
- Auszug aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen
- bei Vereinen: Tätigkeitsbericht bzw. Jahresplanung
- Finanzierungsbescheid zur Jugendhilfe - und Sozialsteuer

Wir erklären, daß wir keinen kommerziellen Gewinn erwirtschaften, sondern nur gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Rechtsverbindliche Unterschrift

 D. Wolter

**JUGENDKUNST
SCHULE VORPOMMERN
RUGEN E.V.**



Frankenstraße 57/61 · 18439 Stralsund
E-Mail: info@jks-vr.de · Tel: 0 38 31-3 41 21 25

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Vorbemerkung

Die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen (JKS VR) ist kurzfristig (ab Mai 2017) für eine Bundesförderung aus dem KJP-Innovationsfonds des BMFSFJ vorgesehen. Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsamt (Herr Thomas Mertins, Ref. ZMV I 7) der JKS VR angeraten, sich nachdrücklich für die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe einzusetzen, da diese Anerkennung im Stammbuch des BMFSFJ aktenkundig zu machen ist. In diesem Zusammenhang bitten wir auch zu berücksichtigen, dass die neu zusammengeschlossene JKS VR sich aus vormals langjährig im Bereich der Jugendhilfe tätigen und hierfür auch anerkannten Trägern zusammensetzt, so dass uns in diesem Punkt eine Neubewertung unterhalb einer Wartezeit von drei Jahren unbedenklich erscheint.

Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e. V.

Mit der Gründung der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e. V. (JKS VR) im Dezember 2015 als gemeinsames Projekt der in der Hansestadt Stralsund und im Landkreis Vorpommern-Rügen bekannten und etablierten Vereine Jugendkunst e. V., Perform[d]ance e. V. und STiC-er Theater e. V. hat die größte Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern die Arbeit aufgenommen. Der Prozess des Zusammenwirkens, des zusammen Lernens und Gestaltens, des zusammen Wachsens ist in vollem Gange. Mit der Gründung ist ein zentraler, gut vernetzter Ansprechpartner für die Belange der Jugendkunstschularbeit, für kulturelle Kinder- und Jugendarbeit und außerschulische Kinder- und Jugendbildung in der Region entstanden. Im Februar 2017 hat die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen das Bewerbungsverfahren um die staatliche Anerkennung erfolgreich abgeschlossen und darf nunmehr die Bezeichnung „Staatlich anerkannte Kinder- und Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern“ führen (siehe Urkunde).

Um die Möglichkeiten zu erhöhen, z. B. Bundesfördermittel in Anspruch nehmen zu können, bedarf es der Anerkennung der JKS VR als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, die wir hiermit beantragen. Die Vereine Jugendkunst e. V. und STiC-er Theater e. V. haben bereits seit langem die Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe inne.

In den Räumlichkeiten der JKS V-R bieten wir aktuell (Sommersemester 2017) 54 Kurse in den Sparten bildende, angewandte Kunst, Theater, Tanz, Medien, Literatur und Musik an. Darüber hinaus finden in der Hansestadt Stralsund und im Landkreis Vorpommern-Rügen Kurse und Projekte in Kooperation mit Schulen und Kindertagesstätten statt. Die JKS VR ist grundsätzlich für alle Menschen offen. Unsere Arbeit realisiert sich mit projekterfahrenen KünstlerInnen und

DozentInnen in einer Vielfalt von inhaltlichen Ansätzen, Methoden und Lernmilieus. Unsere Aufgabe sehen wir darin, mit den Mitteln der Kunst Kinder und Jugendliche mit anderen Generationen, Lebenswelten, Kulturen in Kontakt und Austausch zu bringen, das Kurs- und Projektangebot durch spartenübergreifende Formate, gemeinsame Präsentationsformen und neue Kooperationspartner und -projekte zu erweitern und eine starke regionale, landesweite und perspektivisch auch bundesweite Präsenz zu zeigen (siehe auch Leitbild, Organigramm).

Angebotsstruktur der JKS VR

Die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen gewährleistet kontinuierliche künstlerisch-kreative Bildungsangebote in verschiedenen Sparten und vernetzt diese miteinander. Aus differenzierten Vermittlungsmethoden und Arbeitsansätzen ergeben sich vielfältige kreative Lernmilieus. Die Arbeit in Kleingruppen und teilnehmerintensive Angebote ergänzen sich gleichberechtigt.

Angebotsschwerpunkte sind Kurse, Projekte, Workshops und offene und mobile Angebote, Ferienangebote. Darüber hinaus gibt es öffentliche Präsentationen wie etwa Mitmachausstellungen, Theater- oder Tanzaufführungen. Die Angebote werden von Kindern und Jugendlichen aus Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zu ähnlichen Anteilen besucht.

Die Kurse sind in Halbjahres- oder Ganzjahresblöcke geteilt und finden wöchentlich für Kinder und Jugendliche von 4 bis 27 Jahren statt. Diese kontinuierlichen Angebote gliedern sich in Grundkurse, Aufbaukurse und Fortgeschrittenenkurse. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Gefördert und gefordert wird eine aktive und reflektierende Auseinandersetzung mit Kunst und den Interessen und Belangen der Kursteilnehmer/innen. Gleichzeitig werden Schlüsselkompetenzen wie Sozial-, Selbst- oder Handlungskompetenz für die persönliche Lebensbewältigung und gesellschaftliche Mitgestaltung erworben. Die regelmäßige Teilnahme an den Angeboten des Jugendkunstschulverbandes fördert Heranwachsende in ihrer individuellen sozialen Entwicklung, vermeidet Benachteiligungen und baut sie ab und leistet einen Beitrag für positive Lebensumgebungen.

Tätigkeiten 2015/2016 (siehe auch Grafik)

18.12.2015	Vereinsgründung der JKS VR, Satzung, Antrag auf Aufnahme ins Vereinsregister der Hansestadt Stralsund und auf Feststellung der Gemeinnützigkeit (siehe Anlagen)
fortlaufend	Regelmäßig stattfindende SprecherInnenratssitzungen
12.03.2016	1. Jugendkunstschulltag im Quartier 17 in Stralsund
April 2016	Ausschreibung und Bewerbungsverfahren für die neu zu besetzende Stelle einer hauptamtlichen Jugendkunstschulleitung (30 Stunden/Woche)
11.05.2016	Mitgliederversammlung
01.06.2016	Tanja Pfefferlein nimmt die Arbeit als Leitung der JKS VR auf

- 15.06.2016 Erste gemeinsame Werkschau DREI+ im Speicher am Katharinenberg (Ausstellung und Präsentation der Arbeitsergebnisse aus dem laufenden Kurshalbjahr)
- 04./11./18.7.2016 KÖNNEN WOLLEN BRAUCHEN – offene Abende zur Entwicklung eines Leit- und Erscheinungsbildes der JKS VR jeweils 18-21Uhr (siehe Flyer)
- 19.08.2016 Besuch der JKS VR durch den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Mathias Brodkorb
- 01.09.2016 Vorstellung und Verabschiedung des neuen Leit- und Erscheinungsbildes der JKS VR (siehe Leitbild, Flyer und www.jks-vr.de)
- 08.09.2016 Besuch des Gremiums für die staatliche Anerkennung der JKS VR
- 19.10.2016 Kursleitertreffen (Planung gemeinsamer Projekte, Kurse, Austausch, Team)
- 12.12.2016 „Marktplatz Kultur und Schule 2016“ – organisiert und veranstaltet von der JKS VR und dem Netzwerk Kulturelle Bildung M-V (PopKW) (siehe Flyer und www.jks-vr.de)
- 09.12.2016 Aufnahme der JKS VR in den Landesverband der Kinder- und Jugendkunstschulen M-V e. V.
- 13.12.2016 Mitgliederversammlung
- 16.12.2016 Die JKS VR gewinnt für ihr Dada100-Projekt den 2. Platz des Bundeswettbewerb „Rauskommen – Der Jugendkunstschuleffekt“ des Bundesverbandes der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (bjke) und nimmt in Dortmund den Preis entgegen. (siehe: www.bjke.de und www.jks-vr.de)

Tätigkeiten/Ausblick 2017 (siehe auch Grafik 2017)

- Start ins neue Kurshalbjahr (öffentliche Veranstaltung und Preisverleihung mit dem Herrn Landrat Ralf Drescher, der Stiftung der Sparkasse Vorpommern etc.)
- Jugendkunstschullotse (Ehrenamtsstiftung, LAGuS/ Integrationsfonds): Kostenloser Kursbesuch für geflüchtete Jungen und Mädchen; Kursflyer in arabischer Sprache; Sprechstunden/Begleitung: Die Jugendkunstschule bietet jungen Geflüchteten einen idealen Rahmen um mit Gleichaltrigen in Kontakt zu kommen. Gemeinsam mit dem jungen Syrer Saeed al Debs entwickelt die Jugendkunstschule VR ab März 2017 das Profil und Aufgabenfeld für einen Jugendkunstschullotsen. Es soll gewährleistet werden, dass die Kinder und Jugendlichen zu Probestunden begleitet und die Teilnehmer/innen und Kursleiter/innen in der Kommunikation miteinander unterstützt werden.
- Projekt: „Miteinander im Kollektiv – die Welt neu entdecken“ (2017-2019) – beantragt bei der Kulturstiftung des Bundes /Fonds Bauhaus heute; Kofinanzierungsmittel beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V reserviert. (Entscheidung im Mai 2017)
- Projekt: „JugendKunstSchule diVeRs“ - offene, inklusive und innovative JKS VR (2017-2019)- Förderankündigung durch das BMFSFJ / KJP-Innovationsfonds

SATZUNG

Präambel

Auf Initiative der drei Vereine Jugendkunst e. V., Perform[d]ance e. V. und Stic-er Theater e.V. gründet sich der Verein Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Organisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung tätig sind und deren Wirken sich auf die Hansestadt Stralsund und den Landkreis Vorpommern-Rügen erstreckt. Die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e. V. arbeitet bei Wahrung der vollen Selbständigkeit seiner Mitglieder und geht von der gemeinsamen Absicht aller Mitglieder aus, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und sich in die Gestaltung der kulturellen sowie gesellschaftlichen Verhältnisse einzubringen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendbildung sowie Weiterentwicklung der kulturellen Bildung in den Bereichen Erziehung, Bildung, Kunst und Wissenschaft. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung von Körperschaften oder juristischen Personen i. S. v. § 58 Nr. 2 AO.
- (2) Die Arbeitsweise des Vereines folgt den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), insbesondere des § 11 SGB VIII.
- (3) Der Verein kann die genannten Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar
 - a. Durch das Betreiben einer Kinder- und Jugendkunstschule im Landkreis Vorpommern-Rügen.
 - b. Als kulturpädagogischer Partner von Eltern, Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen. Ziel ist es, eine noch größere Anzahl Kinder und Jugendlicher im Landkreis Vorpommern-Rügen zu erreichen durch die Förderung der kulturellen Bildung in Form von Konzeption, Ausgestaltung und Auswertung von Jugendkunstschulangeboten im Landkreis Vorpommern-Rügen. Angebote in den Bereichen Angewandte & Bildende Kunst, Literatur, Medien, Musik, Tanz und Theater sowie interdisziplinäre Formen finden in Form von Kursen, Projekten, offenen Angeboten, Workshops und Schulprojekten in den JKS-Räumlichkeiten sowie als mobile Angebote dezentral im Landkreis statt.
 - c. Als Interessenvertretung und durch Öffentlichkeitsarbeit der Jugendkunstschule auf kreis- und landespolitischer Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:

Organisationen und Interessengemeinschaften, die in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf Kreisebene tätig sind und Einzelpersonen, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen im Verein ist von der Steuerbegünstigung derselben abhängig. Sie kann erlöschen, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
Organisationen und Interessengemeinschaften, mit denen eine engere Zusammenarbeit erwünscht ist.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die den Verein durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag oder in anderer Form unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, auch durch Entsendung einer ständigen Vertretung in die Organe des Vereines.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Auflösung der Mitgliedsorganisation. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der §§ 2 und 5 nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dabei bleibt der Rechtsweg unberührt. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Sprecher/innen-Rat,
- c. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Sprecher/innen-Rat sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Sprecher/innen-Rat schriftlich per Brief oder E-Mail, mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Anwesende ordentliche Einzelmitglieder haben eine Stimme. Institutionelle Mitglieder haben bei 3 anwesenden Vertreter/innen 3 Stimmen. Die anwesenden außerordentlichen Mitglieder haben gemeinsam eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse werden mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (6) Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Stimmabgabe erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Sprecher/innen-Rat
- b. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- c. Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- d. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Sprecher/innen-Rats
- e. Entlastung des Sprecher/innen-Rats
- f. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
- g. Beschluss über Mitgliedsbeiträge
- h. Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- j. Beteiligung an der Leitbild-Diskussion

§ 9 Vorstand / Sprecher/innen-Rat

- (1) Der Vorstand ist der Sprecher/innen-Rat. In den Sprecher/innen-Rat können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Er setzt sich aus je zwei Delegierten von mindestens drei Mitgliedsinstitutionen zusammen. Alle sind gleichberechtigt und jede/r Delegierte ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Sprecher/innen-Rat fasst Beschlüsse in seinen Sitzungen. Diese finden mindestens fünf Mal im Jahr statt und werden von einem der Sprecher/innen in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder mit Briefpost) einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Sitzungen des Sprecher/innen-Rates sind nur beschlussfähig, wenn alle Sprecher/innen anwesend sind. Alle Beschlüsse werden im Konsens gefasst. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. In Ausnahmefällen kann ein/e Sprecher/in sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und ihm / ihr seine / ihre Stimme übertragen (in schriftlicher Form). Der Sprecher/innen-Rat kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Sprecher/innen dem zustimmen.
- (3) Dem Sprecher/innen-Rat obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen und Institutionen übertragen.
- (4) Der Sprecher/innen-Rat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt danach bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein/e Sprecher/in während der Wahlperiode aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode statt.
- (6) Die Sprecher/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie können vom Verein für ihre Tätigkeiten, die das Betreiben der Jugendkunstschule betreffen (als Kurs- oder Projektleiter, fachlicher Begleiter sowie für administrative / organisatorische Aufgaben u.a.) eine Vergütung erhalten. Dies setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus, die von zwei anderen Mitgliedern des Sprecher/innen-Rates unterzeichnet werden muss.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes / Sprecher/innen-Rates

- (1) Der Sprecher/innen-Rat regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist gegenüber den Organen rechenschaftspflichtig und erstattet mindestens einmal jährlich Bericht.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

§ 11 Geschäftsstelle

Der Sprecher/innen-Rat kann eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine besoldete Jugendkunstschulleitung bestellen.

§ 12 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.
- (2) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten und Gebietskörperschaften angehören, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützt haben oder es auf Dauer tun wollen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Beirat gibt es nicht.
- (3) Dem Beirat sollen außerdem sowohl Schüler/innen und Eltern als auch Kursleiter/innen in Parität angehören, die vergleichbar mit einer Schulkonferenz in M-V, den Verein mittels Mitwirkung ideell unterstützen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Beirat gibt es nicht.
- (4) Der Beirat diskutiert zusammen mit dem Sprecher/innen-Rat das Leitbild und das Selbstverständnis der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V..

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Kinder- und Jugendkunstschulen M-V e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.05.2016 beschlossen.

... gestalten formen sehen verfremden neu entdecken dasschöpferische freilegen zeichnen malen gestalten aufbauen neu anfangen experimentieren kommunizieren spielen ausprobieren begeistern theater verknüpfen tanzen interessieren sporten übergreifend arbeiten denken diskutieren anecken setzen drucken fotografieren musizieren illustrieren buchbinden papierschöpfen performance grafikleuchttürme schaffen zeigen leben ...

Leitbild Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen

Die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen (Jugendkunstschule V-R) versteht sich als zentraler Ansprechpartner für die Belange der Jugendkunstschularbeit in der Region und übernimmt wichtige Aufgaben der kulturellen Grundversorgung, der ästhetischen und kulturellen Bildung, Teilhabe und Gestaltung von Gesellschaft. Sie fördert junge Talente und bereitet sie auf Aufnahmeprüfungen an Hochschulen und Ausbildungsstätten vor.

Die Jugendkunstschule V-R fühlt sich einem humanistischen Weltbild verpflichtet, was von der Gleichheit aller Menschen ausgeht und jedem das Recht zur bestmöglichen Persönlichkeitsentfaltung einräumt, sofern andere darin nicht eingeschränkt werden.

Die Jugendkunstschule V-R stellt sich der Herausforderung eines lebendigen „Sowohl als auch“, welches Unterschiede nicht nur aushält sondern als Motor für (Weiter-)Entwicklungen begreift. Die Mitarbeiter der Jugendkunstschule treten kontinuierlich in einen kontroversen Austausch über Kunst-, Arbeits- und Vermittlungsverständnisse.

Die Jugendkunstschule V-R verfolgt den Anspruch eines lebenslangen (von- und miteinander) Lernens mit allen Sinnen, vermittelt Handwerk und Fertigkeiten und orientiert sich an den Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Sie öffnet Zugänge zu Kunst und ihren gegenwärtigen Ausdrucksformen und ermöglicht über die Konfrontation und den Dialog mit Künstler/innen und Kreativen Reflexion und Rezeption. Sie ist somit zugleich Lernort, Kunstraum, Begegnungsstätte, Labor, Werkstatt, Probebühne, Atelier und Thinktank.

Kinder und Jugendliche sind die Experten ihrer Lebenswelt, ihrer Generation, ihrer (Jugend-)Kultur. Sie sind Ideengeber und Schöpfer, Gestalter und Entdecker, sie sind echte Könnern. Die Jugendkunstschule V-R möchte Lust auf ästhetisches Denken machen und Kinder und Jugendliche darin bestärken, sich die Welt aktiv anzueignen, miteinander künstlerische Positionen auszuhandeln und die Selbstwirksamkeit ihrer Ideen und ihres Schaffens erfahrbar zu machen. Sie stellt Kindern und Jugendlichen Zeit, Raum und Werkzeuge zur Verfügung, die ihnen helfen, eigene Vorstellungen zu entwickeln, diese zu formen und öffentlich zu vertreten. Sie nutzt die Neugierde von Kindern- und Jugendlichen, regt an zum Experiment und zum forschenden Gestalten. Sie öffnet Zugänge zur Kunst und ihren gegenwärtigen Ausdrucksformen.

Aufgabe der Jugendkunstschule V-R ist es, mit den Mitteln der Kunst Kinder und Jugendliche mit anderen Generationen, Lebenswelten, Kulturen in Kontakt und Austausch zu bringen. Sie fördert sparten- und altersübergreifendes Arbeiten, entwickelt neue Formate, welche den kreativen Austausch und ein stetes Zusammenwachsen sowie zusammen Wachsen vorantreiben.

Die Jugendkunstschule V-R sieht sich als Teil der Gesellschaft, sie übernimmt soziale Verantwortung und zeigt Präsenz in der Hansestadt Stralsund, im Landkreis Vorpommern-Rügen, im Land M-V und darüber hinaus. Um möglichst vielen den Zugang zu den Angeboten der Jugendkunstschule V-R zu ermöglichen, sucht sie den engen Kontakt zu Partnern aus Kunst, Politik und Bildung sowie den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und Kooperationspartnern.

Die Jugendkunstschule V-R steht für körperliche Bewegung sowie geistige Beweglichkeit und darf in erster Linie Spaß machen!

staatliche Anerkennung

- Bauhaus Jubiläum (Antrag 2017-2019)
- Jugendkunstschulfotse (kostenfreie Angebote für Geflüchtete)
- Inklusions/Innovationsprojekt (2017-2019)
- Grundtvighaus Sassnitz
- CIRCUS EINS Pubbus
- Wochenendworkshops

NEU

SprecherInnenratsitzungen

- Jouree Fix/AGS
 - nach Innen
 - Gemeinsame Projekte
 - Fortbildungen
 - Kursleiter-/Mitarbeitertreffen
 - nach Außen
 - Mitgliederversammlung
 - PR/Ö/Social Media
- Jugendkunstschultag 8. Juli
 - Junge Bühne / gemeinsame Präsentationsplattform
 - Werkstückschau 27.1.
 - Preisverleihung & mehr 21.2.
 - Theatertreffen (mit dem Theater Vorpommern) 13.-18.6.
- Politik / Verwaltung
 - Kooperationspartner
 - Förderer/Sponsoren



ANGEBOT SIEHE 2015

FINANZEN

- Bund
 - BMFSFJ / Innovationsfonds
 - Kulturstiftung des Bundes/ Fonds Bauhaus heute
 - Fördersäule 1 / Kulturelle Grundversorgung / Bereich Jugendkulturschicht
- Land
 - Innovations- & Kofinanzierungsfonds
 - Angebote im Ganztags/Kapitalisierte Lehrerstunden/Schulamt
 - LAGUS/ Integrationsfonds
- Landkreis
 - FB Jugend
 - FB Kultur
- Stadt
 - Gebäude/Miete
 - Personalkostenstellen
- Eigenmittel/Einnahmen
 - Einnahmen aus Angeboten
 - Vermietungen
 - Bußgelder
- Drittmittel
 - Programme
 - Schule plus
 - Kultur macht stark
 - Kapitalisierte Lehrerstunden
 - Siftungen
 - Ehrenamtsstiftung
- Spenden/Sponsoren/Preise
 - Marktplatz Kultur und Schule

ZIELARBEIT

Stabilisierung der Organisations- und Verwaltungsstruktur

- Antrag Freier Träger der Jugendhilfe
- Kurs Veranstaltungstechnik
- Fortbildung für MultiplikatorInnen
 - Praktika an der JKS
 - Mobilität der Angebote
- Erweiterung des Angebotes
 - spartenübergreifend Angebote/Zusammenarbeit
 - neue Formate
 - Themenswerpunkte
 - neue Orte / JKS-Satelliten
 - Gewinnen von neuen Zielgruppen
 - Vertrauen
 - Austausch, Kommunikation
- Zusammenwachsen - zusammen Wachsen
 - Beirat
 - Partizipation
 - Inklusion
 - offene, lebendige JKS



Finanzamt Stralsund

Finanzamt Stralsund – Postfach 22 41 – 18409 Stralsund

Jugendkunstschule
Vorpommern/Rügen e.V.
Frankenstraße 57
18439 Stralsund

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03831 366-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

Durchwahl:

Bearbeiter(in):

Zimmer

Datum

082 / 141 / 04289

48342

Frau Becker

3046

27. Juli 2016

K02a

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

Jugendkunstschule Vorpommern/Rügen e.V., Frankenstraße 57, 18439 Stralsund

in der Fassung vom 18.12.2015 (zuletzt geändert am 11.05.2016)

erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

...

Dienstgebäude	Bürosprechzeiten	Öffnungszeiten	Bankverbindung
Zur Schwedenschanze 1 18435 Stralsund	Mo, Mi, Do 09.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr Di 09.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr Fr 09.00-12.00 Uhr	Zentrale Informations- und Annahmestelle Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi 08.00-16.00 Uhr Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-12.00 Uhr	BBk Rostock IBAN: DE17 1300 0000 0013 0015 13 BIC: MARKDEF1130
Telefon: 03831 366-0 Telefax: 03831 366-48300 Internet: www.finanzamt-stralsund.de E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de			Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim **Finanzamt Stralsund** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 41 AO).

Förderung der Kunst

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 51 AO).

Förderung der Erziehung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 71 AO).

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

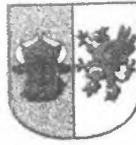
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).



Amtsgericht Stralsund

VR 10125

**Amtlicher chronologischer Ausdruck
vom 22. Juli 2016 10:51:27**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Wegert, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Stralsund
Vereinsregister
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Stralsund, den 17.02.2017

VR 10125 - Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e.V., Stralsund

Wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des vorbezeichneten Vereins überreichen als Anlagen

- das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 13.12.2016,
- die Einladung mit Tagesordnung sowie
- die Anwesenheitsliste

und melden zur Eintragung in das Vereinsregister folgende Änderungen im vertretungsberechtigten Vorstand an.

Folgendes Mitglied wurde in den Vorstand (Sprecherrat) gewählt:
Frau Monika **Klette**, geb. am 02.07.1950,
wohnhaft in 18442 Lüssow, OT Langendorf, Am Weidenring 22,

Aus dem Vorstand ist Herr Christian Klette ausgeschieden.

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.

Nach erfolgter Eintragung sowie bei Eintragungshindernissen wird um Nachricht an den Verein gebeten.

Monika Klette
Vorstandsmitglied

Robert Anderle
Vorstandsmitglied

Urkundenrollennummer 0183/2017

Vorstehende, vor mir persönlich vollzogene
Namensunterschriften von:

1. Frau Monika **Klette**, geb. Krehmke, geboren am 02.07.1950,
wohnhaft in 18442 Lüssow, OT Langendorf, Am Weidenring 22,
2. Herrn Robert **Anderle**, geboren am 23.06.1980,
wohnhaft in 18439 Stralsund, Mühlenstraße 53,
ausgewiesen durch gültige mit Lichtbild versehene
Bundespersonalausweise, werden hiermit beglaubigt.
Stralsund, am 17. Februar 2017



Heiden
Notarin

Heiden

Organigramm



festangestellt
freie Mitarbeit
ehrenamtlich

Jugendkunstschulleitung
Tina Heberlein
40 Stunden

Sprecher/innen-Rat
Monika Klette, Robert Anderle,
Dörte Wolter, Stefan Hahn,
Steffen Klimt, Axel Zühlsdorf

Kursleitung
Robert Anderle
Bildende Kunst
20 Stunden
Koordination
Kurse, Projekte

Künstlerische Leitung
Sylvia Kropfel
Bildende Kunst
20 Stunden
Koordination
Kurse, Projekte

Künstlerische Leitung
Axel Zühlsdorf
Theater/Medien/Musik
20 Stunden
fachliche Begleitung
Koordination,

Künstlerische Leitung
Stefan Hahn
Tanz
20 Stunden
fachliche Begleitung
Kurse, Tanz in Schulen

Projektmanagement
Dörte Wolter
20 Stunden
Projektanträge, Akquise
Organisation

Technische Mitarbeit
Andreas Schult
3 Stunden

Buchhaltung
Sandra Wiese
30 Stunden

Buchhaltung
Annett Lüthke
20 Stunden

Administration
Steffi Hielscher
16 Stunden

Kursleitung
Jenny Patzelt
Tanz

Kursleitung
Elina Koliaki
Theater

Kursleitung
Jakob Fasold
Theater

Kursleitung
Dörte Bähr
Tanz

Kursleitung
Dajana Voß
Tanz

Kursleitung
Markus Endler
Bildende, angew. Kunst

Kursleitung
Kristin Löffler
Bildende, angew. Kunst

Kursleitung
Fred Lautsch
Bildende, angew. Kunst

Kursleitung
Babette Büchele
Theater

Kursleitung
Steffi Hielscher
Tanz

Kursleitung
Monika Klette
Bildende, angew. Kunst

Kursleitung
Harald Hansen
Bildende, angew. Kunst

Kursleitung
Stefan Pisch
Medien

Kursleitung
Carolin Gierer
Theater

Kursleitung
Parwanhe Frei
Tanz

Kursleitung
Rainer Herold
Bildende, angew. Kunst

Kursleitung
Susanne Burmester
Bildende, angew. Kunst

Kursleitung
Steffen Klimt
Musik

Kursleitung
Lars Knuth
Musik

Kursleitung
Barbara Buck
Tanz

Übersicht MitarbeiterInnen (Qualifikation)

Tanja Pfefferlein

M.A. Theaterwissenschaften, Neuere deutsche Literatur; Zertifizierter Coach (QRC)

Dörte Wolter

Diplom-Betriebswirtin (FH), Masterstudium Kulturmanagement

Axel Zühlsdorff

Lehramtsstudium und jahrelange Berufserfahrung als Gymnasiallehrer

Steffen Klimt

Meister für Veranstaltungstechnik (Bühne/Studio)

Stefan Hahn

Diplom-Sozialpädagoge, Diplom Choreograph - Ernst-Busch-Hochschule, Tanzausbildung, Tanztherapieausbildung

Robert Anderle

langjährige kulturpädagogische Projektarbeit (Bereich bildende, angewandte Kunst)

Sylvia Knöpfel

Dipl. Archivarin, langjährige Museumsleiterin, Kulturpädagogin (Institut für Jugendarbeit Gauting)

Andreas Schult

Technische Mitarbeit

Sandra Witek

Kaufmännische Ausbildung

Annett Lüthke

Kaufmännische Ausbildung, Ausbildereignung (Ada)

Steffi Hielscher

Zertifikat für Kindertanzpädagogik, Dipl. Ing. Innenarchitektur

Jenny Patzelt

abgeschlossenes Tanzpädagogikstudium Palucca Hochschule Dresden - Bachelor of Arts

Elina Koliaki

Master Theaterpädagogik

Jakob Fasold

Dipl. Biochemie, Qualifikation als Theaterpädagoge, Lehrer im Schuldienst

Dörte Bähr

Zertifikat Creating Dance in Arts and Education UdK Berlin. Tanzstudium Folkwang Hochschule - ohne Abschluss

Dajana Voß

Tanzausbildung Iwanson Schule München- ohne Abschluss

Markus Endler

Gymnasiallehrer (Deutsch/Kunst), Ernst-Moritz-Arndt-Universität

Kristin Löffler

Diplom Grafikdesignerin

Fred Lautsch

Medientechnologe Druck, Buchkunst und Grafik

Babette Büchele

Master Theaterpädagogik, M. A. Theaterwissenschaften

Monika Klette

Diplom-Fachlehrerin Kunst/Deutsch

Harald Hansen

Fotograf

Stefan Pisch

Kommunikationsdesign, Kunstschule Wandsbek

Carolin Gierer

langjährige Tätigkeit als Spielleiterin/Theaterpädagogin

Parwahne Frei

Tanzstudium Fontysakademie Tilburg

Reiner Herold

Hochschule für Grafik und Buchkunst bei Werner Heisig, Meisterschüler Akademie der Künste

Susanne Burmester:

M. A. Anglistik/Amerikanistik, Kunstgeschichte und Kulturwissenschaften, Projektmanagerin für Kunst- und Kulturprojekte; Kuratorin; Künstlerische Leitung CIRCUS EINS

Lars Knuth

Freischaffender Musiker, Mediengestalter (Digital- und Printmedien)

Barbara Buck

Tanzausbildung UdK Zertifikat „Creating Dance in Art and Education“

Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung

Mir ist bekannt, dass ein freier Träger gemäß § 75 (1) Nr. 4 SGB VIII nur dann ein freier Träger der Jugendhilfe sein kann, wenn er die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Diese Gewähr bietet er nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt. Die Gewähr bietet er nicht, wenn er - gemessen an dem Erfordernis des positiven Wirkens - begründete Zweifel an seiner Arbeit aufkommen lässt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 1978 - 5 C 33.76 - in: BVerwGE 55, 232).

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen, Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 - 1 BvB 1/51 - (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich,

(Name, Vorname, Geburtsname)

(geb. am) 9.3.72

(geb. in) Stalsund

als für den (Name des Trägers)

als (Funktion) Sprecher (Vorstand) Handlungsbefugten Folgendes:

Sprecherin (Vorstand)

Ich bejahe die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und bin bereit, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet ist.

Ich versichere ferner, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen werde.